

## Beschwerde

Beschwerdeführer:

Othmar Mäser, Dipl. Ing. Dr. med.

geb. [REDACTED]

Wohnhaft: [REDACTED]

6811 Göfis

Email:

[REDACTED]

Belangte Behörde:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Per Email

[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

Wegen:

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 03.10.2023,

Geschäftszahl: IVE-415-10/2022-61,

bzgl.

Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen  
auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;

in dem festgestellt wurde, dass für besagtes Projekt keine Pflicht zur  
Durchführung einer UVP besteht.

**Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingebracht.**

Im Anhang befindlich: eine Skizze und Fotos

sowie anschließend der Beleg über die bezahlte Beschwerdegebühr

## **1. Beschwerdegegenstand**

Gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023, Geschäftszahl: IVe-415-10/2022-61, kundgemacht am 09.10.2023, erhebe ich gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG binnen offener Frist nachstehende

## **Beschwerde**

an das Bundes-Verwaltungsgericht

### **Sachverhalt – Besonderheit des Standorts - Beschwerdegründe**

Die Rondo Ganahl AG möchte auf ihrem Betriebsgelände in Frastanz ein thermisches Kraftwerk zur Energiegewinnung errichten.

Die Reststoffverwertungsanlage ist gemäß Bescheid vom 03.10.2023 eine kombinierte Verbrennungs-Anlage, in der gleichzeitig nicht gefährliche Abfälle und Biomasse verbrannt werden sollen.

Dabei ist geplant, dass diese kombinierte Anlage – die in den Vorarlberger Medien als „Rondo Kraftwerk“ bezeichnet wird - im Bereich des jetzigen Bürogebäudes und Parkplatzes der Ganahl AG stehen soll.

Ich wohne mit meiner Gattin in Göfis, einer Nachbargemeinde von Frastanz. Wir befürchten, dass es infolge der Abfallverbrennung bei uns, insbesondere wenn eine Dunst- oder Nebelschicht in den Niederungen liegt, zur Geruchsbelästigung und Gefährdung der Gesundheit kommen wird. Darüber hinaus wird der Trinkwasserbrunnen von Göfis gefährdet, weil dieser in der näheren Umgebung des Vorhabens (Schildried) gelegen ist.

Im thermischen Kraftwerk sollen einerseits Biomasse (Menge nicht bekannt) und andererseits nicht gefährliche Abfälle im Ausmaß von maximal 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d verbrannt werden.

„Aus den beiden Tagesbehältern werden die Brennstoffe über Austragungsschnecken, Transportschnecken und Dosierförderbänder in die Brennkammer verbracht.“

„Als Brennstoffe kommen Biomasse, welche nicht als Abfall iSd AWG 2002 anzusehen ist (Frischholz, Waldhackgut und Faserschlämme aus eigener Produktion), sowie nicht gefährliche Abfälle in Form von Papierrejekten aus eigener Produktion und Kunststoffabfälle zum Einsatz. Die Menge an zu verbrennenden nicht gefährlichen Abfällen soll 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d nicht überschreiten. ...“ (Seite 4 des Bescheides, letzter Absatz)

„Die Behandlungsanlage ist in der beantragten Form aus abfalltechnischer Sicht dazu geeignet, die beantragte Menge an Abfällen thermisch zu behandeln. Durch die Möglichkeit, neben den nicht gefährlichen Abfällen auch andere Brennstoffe, welche keine Abfälle iSd AWG 2002 darstellen (hier: Biomasse), zu verbrennen, ist aus technischer Sicht die Möglichkeit gegeben, die Behandlungsanlage im Volllastbetrieb zu betreiben“. (Bescheid, Seite 5, 2. Absatz)

Laut Auskunft der technischen Leitung der Ganahl AG (Informationsveranstaltung am 31.05.2023) entstehen durch die Verbrennungsanlage pro Stunde rund 70.000 Kubikmeter Rauchgas, die durch den 43 Meter hohen Kamin in die Umwelt gelangen.

Gemäß einer weiteren technischen Auskunft der Ganahl AG - auf Anfrage - liege die volle Verbrennungskapazität der Anlage bei 70.000 – bis 80.000 Tonnen pro Jahr.

Das Betriebsgelände der Rondo Ganahl AG ist in der Marktgemeinde Frastanz in einer gemischten Zone gelegen. Es stehen dort einerseits Wohnhäuser und andererseits Industrieanlagen, die im Lauf der Jahre gewachsen sind.

Dabei befinden sich die Wohnhäuser in nächster Nähe zum zukünftigen Kraftwerk.

Frastanz liegt an der Verkehrsachse nach Liechtenstein bzw. in die Schweiz und nach Deutschland. Neben der Landesstraße L 190 befindet sich auch die Rheintal-Walgau Autobahn A 14 (die östliche Tunnelöffnung des Ambergtunnels ist an der Ortsgrenze Göfis-Frastanz gelegen). Dabei führt die Landesstraße L 190 durch die Felsenau, über eine Felsenge, die Illschlucht nach Feldkirch.

Als Folge dieses Sachverhalts ist Frastanz schon derzeit einer hohen Schadstoffbelastung ausgesetzt, wie Abgase durch Straßenverkehr, an der Tunnelöffnung des Ambergtunnels gelegen, Rauchgase durch Hausbrand und durch Industriebetriebe, die teils auch andere belastende Stoffe in die Umgebung ausscheiden („Pommes frites Geruch“ des Lebensmittelherstellers 11-er GmbH).

Dabei ist Frastanz in einem Talkessel gelegen, in dem sich bei Inversion die Luftschadstoffe aufstauen. Die kühlere Luft liegt am Talboden, die wärmere darüber.

Dies führt zu häufiger Dunst- oder im Nebelbildung im Kaltluftsee. (siehe Abbildung 1 im Anhang).

Wegen der Ausbildung von Luftschichten ist der Austausch mit der höheren Luftschicht eingeschränkt, bzw. führt dies die Konzentration der Luftschadstoffe im Kaltluftsee.

Ab einer gewissen Konzentration der Luftschadstoffe kann man den Dunst oder Nebel im Kaltluftsee „riechen“.

Dies bemerkt man bei Schönwetter, wenn man - von der Höhe - aus der wärmeren Luftschicht kommend in den Kaltluftsee eintritt.

Durch das Vorhaben, nämlich durch den Ausstoß von 70.000 Kubikmeter Rauchgas pro Stunde, wird es zweifelsohne zu einer Potenzierung der Schadstoffbelastung kommen.

Und klar ist, dass die Bewohner in der näheren Umgebung des Vorhabens am meisten betroffen sein werden bzw. wird dieser Nahbereich der „problematische Bereich“ sein (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E).

Dieser Sachverhalt ist im Bescheid weder festgestellt, noch beschrieben noch beurteilt worden (§ 1 Abs. 1 UVP-G).

Dies stellt einen gravierenden Mangel dar.

Auch ist dieser Sachverhalt aus dem vorliegenden lufthygienischen Gutachten nicht ersichtlich, weil von der Behörde nur eine sehr beschränkte Fragestellung an den lufthygienischen Amtssachverständigen gerichtet worden ist (IVe-415-10/2022-6).

Festzuhalten ist, dass es schon jetzt – bereits vor Verwirklichung des Vorhabens am Standort - vor allem bei Inversionslage und Windstille - eine hohe Schadstoffbelastung gibt, die im Vergleich zu anderen Regionen wahrscheinlich überdurchschnittlich hoch ist. Anmerkung: In Frastanz befindet sich eine Luftgüte-Messstation.

Und es kann vorhergesagt werden, dass es, sowohl durch die Verbrennung der Biomasse, wie auch die Verbrennung der nicht gefährlichen Abfälle, zur weiteren Potenzierung dieser Belastung kommen wird.

Daher ist im Rahmen des laufenden UVP-Feststellungsverfahrens der diesbezügliche Sachverhalt aus lufthygienischer Sicht bestmöglich abzuklären.

Dies ist bis dato jedoch nicht erfolgt.

Die lufthygienische Stellungnahme vom 19.07.2023 liefert keine Beschreibung der derzeitigen Situation im Vergleich zur Situation nach Verwirklichung des Vorhabens („Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens“) (§ 3 Abs. 5 Z 3 UVP-G).

Die beschränkte Fragestellung der Behörde an den lufthygienischen Amtssachverständigen führte dazu, dass bis dato keine umfassende lufthygienische Stellungnahme abgefasst worden ist bzw. eine solche dem Bescheid nicht zu Grunde liegt.

Die am 19.07.2023 eingelangte lufthygienische Stellungnahme nimmt nämlich ausschließlich zur gestellten Frage der Kumulation mit den Abfallbehandlungsanlagen der Firmen „Loacker“ und „Kessler bewegt`s“ Stellung.

Dabei ist am Standort des Vorhabens, neben dem Effekt der Inversion zusätzlich der hohe Dampfausstoß (50 Tonnen Sattdampf pro Stunde) zu berücksichtigen, der durch die Wellpappe-Produktion entsteht und den Sachverhalt zusätzlich verkompliziert, weil dadurch in einem gewissen Bereich der Luft-Feuchtigkeitsgehalt gesteigert wird bzw. dies die Luftschadstoffkonzentration im genannten Bereich weiter erhöht.

Mit anderen Worten: es kommt hier im Dunst oder Nebel zu noch höherer Schadstoffbelastung respektive zu gravierenderen Auswirkungen auf die

Umwelt – insbesondere auf die Menschen, die hier im Nahbereich des Kraftwerks leben.

Diese Auswirkungen, als Folge des Vorhabens, sind an keiner Stelle im Bescheid festgestellt, beschrieben und bewertet worden (§1 Abs 1 UVP-G).

Man kann sagen, dass der lufthygienische Amtssachverständige zwar die an ihn gestellte Frage korrekt beantwortet hat – seine Antwort liefert jedoch, wegen der eingeschränkten Fragestellung, keine brauchbare Information zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Es wäre jedoch Aufgabe des Bescheides, nämlich eine „Grobbeurteilung“ des Vorhabens (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112) auf sachverständiger Grundlage vorzunehmen, bzw. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt festzustellen, zu beschreiben und zu beurteilen. (§ 1 Abs. 1 UVP-G)

Somit ist eine „Grobbeurteilung“ - wie sie im UVP-Feststellungsverfahren gefordert ist - weder möglich gewesen, noch ist sie erfolgt. Und es ist in dieser „Einzelfallprüfung“ insbesondere keine „Grobbeurteilung“ fokussiert auf den „problematischen Bereich“ durchgeführt worden (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E).

Mit nochmals anderen Worten: die eingeschränkte Fragestellung an den lufthygienischen Sachverständigen hat dazu geführt, dass „die Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens“ in keiner Weise erfasst bzw. festgestellt, beschrieben und bewertet worden ist. (§ 1 Abs. 1 UVP-G in Verbindung mit § 3 Abs. 5 UVP-G)

Dies stellt einen gravierenden Mangel dar.

Festzuhalten ist, dass die Behörde auch an die anderen Teilgutachter bzw. Teilgutachterinnen in gleicher Weise nur eine eingeschränkte Fragestellung – nämlich lediglich in Bezug auf die Auswirkung der Kumulation mit den Abfallbehandlungsanlagen der Firmen „Loacker“ und „Kessler bewegt`s“ - gerichtet hat.

Was ebenfalls dazu führte, dass auch die diesbezüglichen Stellungnahmen keine umfassenden Informationen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt lieferten.

Demgemäß finden sich im Bescheid keine Feststellungen, Beschreibungen und Bewertungen (§ 1 Abs. 1 UVP-G), die eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts im Sinne einer Grobprüfung auf sachverständiger Grundlage gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) ermöglichen.

Die von der Behörde vorgenommene Schlussfolgerung ist nicht aussagekräftig:

Die Schlussfolgerung, die die Behörde aus den Ergebnissen der Teilgutachten gezogen hat, ist nicht aussagekräftig.

Beziehungsweise beruht diese auf nicht hinlänglichen Entscheidungs-Kriterien, wie vorangehend ausgeführt.

Das Ergebnis „dass sämtliche Sachverständige“ (siehe Bescheid Seite 10, unten letzter Absatz) „übereinstimmend zu (diesem) Ergebnis/Ergebnissen“ gelangten – lässt die Schlussfolgerung nicht zu, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Lediglich die Kumulierung mit den Abfallverwertern „Loacker“ und „Kessler bewegt´s“ zum einzig relevanten Entscheidungs-Kriterium zu erheben, ist nicht aussagekräftig.

Damit ist die Schlussfolgerung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 durchzuführen ist, nicht nachvollziehbar.

Gemäß:

„§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind .....“

Dies hat die befassende Behörde jedoch nicht bzw. nur sehr mangelhaft unternommen.

An keiner Stelle des Bescheides ist ersichtlich, dass die unmittelbaren oder die mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens festgestellt worden sind, bzw. dass diese beschrieben worden sind, um etwa aus der vorgenommenen „Grobbeurteilung“ des „problematischen Bereichs“ (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112) zu erkennen, dass dieses Vorhaben infolge seiner „Größe“ (§ 3 Abs. 5 Z 1 UVP-G) und infolge seines „Standorts“ (§ 3 Abs. 5 Z 2 UVP-G) zu keiner „erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt“ führt bzw. führen kann.

Das Ergebnis der Teilgutachten/Stellungnahmen, dass keine erhebliche Kumulierung (in Bezug auf die Abfallbehandlungsanlagen „Loacker“ und „Kessler bewegt`s“) festgestellt worden ist, lässt nicht den Schluss zu, dass die Behörde zu der Bewertung gelangt, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird (§ 1 Abs. 1 UVP-G).

Vielmehr ist in der gegenständlichen „Einzelfallprüfung“ - im Sinn einer „Grobbeurteilung des Vorhabens“ - die „Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche“ (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E) vorzunehmen, um daraus eine „konkrete Gefährdungsprognose“ abzuleiten bzw. um daraus zu erkennen, ob es durch das Vorhaben zu keinen „Schutzgut- oder Schutzzweck-Beeinträchtigungen“ kommt, bzw. dass damit nicht zu rechnen ist (vgl. Bergthaler, Beweisprobleme im UVP-Verfahren, in: Ennöckl/N. Raschauer, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 309 [317]).

Im konkreten „Einzelfall“ ist offensichtlich der Nahbereich um das thermische Kraftwerk der „problematische Bereich“, weil hier gleichzeitig mehrere unterschiedliche Auswirkungen auftreten, und demgemäß sind diese festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1 Abs. 1 UVP-G).

In diesem Bereich werden nämlich die Bewohner durch:  
Schall, Vibrationen, Staub im Sinn von Grobstaub und durch die Auswirkungen der Verbrennung (gasförmige Luftschadstoffe und Feinstaub) belastet,

durch die ständige Maschinentätigkeit im Inneren des Kraftwerks,

durch unangenehme Gerüche (Abfallgeruch im Rahmen der Verladetätigkeit der nicht gefährlichen Abfälle),



durch an- und abfahrende LKW`s, und wenn diese mit laufendem Motor in der Wartezone warten.

Und ferner besteht wegen der Nähe des Kraftwerk zum Wohnbereich auch das Risiko der akuten Gefährdung der Gesundheit, etwa falls sich die Luftschadstoffe bei tief liegendem Nebel und Windstille aufstauen (§ 3 Abs. 5 Z 1 UVP-G).

Des Weiteren ist am vorgesehenen Standort auch das Risiko eines Unfalls gegeben, falls etwa bei einer groben Störung im Verbrennungsvorgang der Abfälle giftige Rauchschwaden austreten, und die Bewohner im Nahbereich dadurch gefährdet werden (§ 3 Abs. 5 Z 1 UVP-G).

#### An dieser Stelle noch ein paar Daten zur topographischen Situation des Vorhabens:

Die topographische Höhe des Parkplatzes, auf dem das thermische Kraftwerk errichtet werden soll, beträgt 475 m Seehöhe;

Bei einer Kaminhöhe von 43 m liegt der Kaminausgang auf 518 m Seehöhe;

Der Schlossweg bei der Pfarrkirche Frastanz liegt auf 509 m Seehöhe;

Die Kirchstraße bei der Pfarrkirche Göfis auf 560 m Seehöhe;

Der „Hohe Sattel“ bei Göfis auf 751 m Seehöhe;

(Anmerkung: Diese Messdaten sind im Internet abrufbar unter: topographische Karte der Marktgemeinde Frastanz)

#### **Zur rechtlichen Beurteilung im Bescheid:**

In rechtlicher Hinsicht wird im Bescheid geltend gemacht, dass die Luftschadstoffe, die aus der Verbrennung von „Frischholz, Waldhackgut und Faserschlämmen aus eigener Produktion“ stammen, gemäß AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) nicht zu berücksichtigen seien, weil Biomasse per Festlegung (Definition) keine zu berücksichtigenden Auswirkungen verursacht.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Luftschadstoffe, die aus der Verbrennung der Biomasse stammen – sich genauso auf die Umwelt auswirken, wie Luftschadstoffe, die aus anderen Quellen stammen.

Letztlich wirkt im Hinblick auf die einzelnen „Schutzgüter“ immer das Ganze der Luftschadstoffe.

Es kommt hier immer auf die Auswirkung auf die Umwelt insgesamt an:  
und zwar auf

- a) Menschen und die biologische Vielfalt, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, ...etc. (§ 1 Abs 1 UVP-G)

Im Hinblick auf die Auswirkung ist es nicht von Relevanz aus welcher Quelle die Schadstoffe stammen, wenngleich sich die Zusammensetzung der Luftschadstoffe der Rauchgasfraktion, die aus der Biomasse-Verbrennung stammt, von derjenigen, die aus der Verbrennung der nicht gefährlichen Abfälle stammt - bezüglich des jeweiligen Schadstoffgehalts - unterscheidet.

Letztendlich wirkt immer das Ganze, bzw. wirken die Schadstoffe aus der „Biomasse“, ebenso wie die Schadstoffe aus der Verbrennung der „nicht gefährlichen Abfälle“, nachteilig auf die Umwelt – und zwar am jeweiligen Wirkort: auf den einzelnen Menschen, auf das jeweilige Tier, auf die einzelne Pflanze oder auf das jeweilige Biotop, das gerade durch die gegenständliche Auswirkung hier durch eine gewisse Luftschadstoffkonzentration belastet wird/belastet ist.

Am Wirkort ist es nicht von Belang aus welcher Fraktion der einzelne schädliche Stoff stammt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – hier in der Form einer Grob beurteilung (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112) - ist es nicht verantwortbar den Brennstoff in „Biomasse“ und „nicht gefährliche Abfälle“ aufzuteilen, um infolge daraus abzuleiten, dass nur die eine Fraktion zu berücksichtigen ist, die andere jedoch nicht.

Jedenfalls führt eine derartige Aufteilung bei einer Grobprüfung - im Sinn des UVP-G - zum Widerspruch.

Deswegen ist die Feststellung der Behörde (siehe Seite 3 im Bescheid, 2. Absatz), wonach „Die Behandlungsanlage in der beantragten Form aus abfalltechnischer Sicht dazu geeignet ist .... im Vollastbetrieb“ betrieben zu werden, aus umweltrechtlicher Sicht betrachtet, nicht vertretbar.

Die rechtliche Betrachtung der Behörde: den Verbrennungsvorgang – einerseits unter dem Gesichtspunkt des AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) festzustellen, und andererseits - im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens - unter dem des UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes), führt jedenfalls zum aufgezeigten Widerspruch.

Bei derartiger Rechtsauslegung unterbleibt im Rahmen der Grobprüfung des UVP-G die realitätsgemäße Klärung der Auswirkung des Vorhabens auf das einzelne „Schutzgut“.

Falls hier die Behörde der Betreiberin lediglich auferlegt die Emission der Luftschadstoffe unter einer gewissen Schwelle zu halten, ohne die Auswirkungen auf die Umwelt weiter zu beachten, so gewährleistet dies in keiner Weise den Schutz der Schutzgüter. Vielmehr ist in diesem Einzelfall der Standort (Nähe zum Wohnbereich, die Auswirkung der Inversion und auch der Ausstoß des Satttdampfs) zu berücksichtigen.

Allein auf Grundlage der gesetzeskonformen Emission kann – ohne Berücksichtigung der anderen Gegebenheiten - nicht auf die tatsächlich auftretende Auswirkung (Immission) geschlossen werden.

Man kann auch sagen, dass ohne die Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Standorts der Sachverhalt in Bezug auf die Auswirkung auf die Umwelt nicht angemessen festgestellt, beschrieben und bewertet werden kann.

Des Weiteren führt auch die von der Behörde vorgenommene Rechtsauslegung - wonach die Verbrennung der Biomasse bezüglich der Auswirkungen nicht zu berücksichtigen sei – zu einer nicht zutreffenden Beurteilung/Grobbeurteilung des Sachverhalts.

Mit der Konsequenz, dass das „Schutzgut“ – etwa die Bewahrung der „Gesundheit der betroffenen Bewohner - nicht „geschützt“ wird.

In diesem Einzelfall führt jedenfalls die Anwendung des AWG (Abfallwirtschaftsgesetzes) zu „Risiken für die menschliche Gesundheit (§ 3 Abs 5 Z 1 des UVP-G).

Dieser Sachverhalt erscheint nicht nur in Bezug auf diesen Einzelfall, sondern allgemein überprüfenswert!

Die Vorschrift in Bezug auf die Emission gewährleistet hier keine Gewähr für die Beschränktheit der Auswirkung.

Die Überwachung der Emission ergibt nämlich – auch wenn sie im konkreten Einzelfall im Kraftwerk vorschriftsgemäß durchgeführt wird – keinerlei Gewährleistung dafür, dass die Auswirkung des Vorhabens „nicht zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt“ (siehe Bescheid, Seite 11 erster Absatz) führt.

Daher die Problematik bzw. der große Mangel, wenn im gegenständlichen Einzelfall als „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ (siehe Seite 2 des Bescheides) – bei einer Grobbeurteilung im Sinn des UVP-G - nur der Schwellwert von 34.650 t/a nicht gefährlicher Abfälle berücksichtigt wird, hingegen der Standort (Inversion und Sattdampfausscheidung) und weiters die Verbrennung der Biomasse, auf die Auswirkung unberücksichtigt bleiben.

Beziehungsweise die Behörde sich damit begnügen würde, nach Verwirklichung des Vorhabens lediglich die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Emissionswerte zu kontrollieren.

Ein derartiges Vorgehen von Seiten der Behörde würde zur Gefährdung der Gesundheit der betroffenen Bewohner führen, weil dadurch die tatsächlich auftretende Auswirkung unberücksichtigt bliebe.

Nicht umsonst wird im LEITFADEN FÜR ABFALLVERBRENNUNGSANLAGEN; THERMISCHE KRAFTWERKE UND FEUERUNGSANLAGEN (Umweltbundesamt, Report REP-0193, Wien 2008) gefordert (Seite 7), dass neben der „Größe“ bzw. der Jahreskapazität auch der „Standort“ zu berücksichtigen ist.

In der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat es die Behörde verabsäumt die Besonderheiten des Standorts als Kriterium zu berücksichtigen (§ 3 Abs 5 Z 2 UVP-G), und zudem wurde auch die Auswirkung der Verbrennung der Biomasse nicht berücksichtigt.

Weitere Mängel im Bescheid:

Von der Behörde wurde kein meteorologisches Gutachten eingeholt, um abzuklären, ob das Vorbringen von Seiten der Öffentlichkeit (Hinweis auf die Inversion) von Relevanz ist. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass im

Rahmen der Diskussion in der Informationsveranstaltung am 31.05.2023 von mehreren Personen aus dem Publikum das Phänomen der Kaltluftsee-Bildung mit Aufstauung der Luftschadstoffe - als Folge der Inversion - angesprochen worden ist. Ebenso wurde in der persönlichen Vorsprache des Sprechers der „besorgten BürgerInnen“ am 20.07.2023, im Amt für Umwelt und Klimaschutz, ein weiteres Mal konkret auf die Inversion und ihre Auswirkung hingewiesen (IVe-415-10/2022-32).

Wie bereits aufgezeigt, ist die lufthygienische Stellungnahme vom 19.07.2023 (UI-4.02.47-7/2016-99, Bezug Schreiben vom 07.07.2023, Zahl: IVe-415-10/2022-6)

wegen der eingeschränkten Fragestellung nicht aussagekräftig.

Es sind auch, die aufgrund der in gleicher Weise eingeschränkten Fragestellung eingelangten Stellungnahmen ebenfalls nicht aussagekräftig, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinreichend zu bewerten bzw. zu beurteilen (Naturschutzanwaltschaft IVe-415-10/2022; gewässerschutztechnische Stellungnahme VIId-0501.0227.0102-333, Bezug: Schreiben vom 18.07.2023, Zahl: IVe-415-10/2022-8; naturschutzfachliche Stellungnahme Zahl: BHFk-II-7931-1/2023-11).

Weiters ist von der Behörde kein humanmedizinisches Gutachten eingeholt worden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Bewohner auf sachverständiger Grundlage bewerten zu können (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144, Rz 266ff) (Lampert Rz 76).

## **Mein Begehren**

Die Behörde möge:

- 1.) ein meteorologisches Gutachten einholen.

In diesem Gutachten möge zum Effekt der Inversion am Standort des Vorhabens Stellung bezogen werden (Häufigkeit, jahreszeitlicher Verlauf, Auswirkung auf die Konzentration der Luftschadstoffe in der Atemluft, auf den Niederschlag des Staubes und Feinstaubes auf Flächen, Boden und die Auswirkung auf das Wasser).

Weiters mögen im meteorologischen Gutachten die typischen tageszeitlichen Luftströmungen aufgezeigt und beschrieben werden:

Luftströmung in Richtung Bludenz/Feldkirch/Göfis (aus dem Saminatal kommend),  
ins Große Walsertal, ins Brandnertal, ins Klostertal, ins Montafon.

Dieses meteorologische Gutachten ist als Grundlage für alle weiteren Gutachten/Stellungnahmen zu berücksichtigen (betrifft: 2.), 3.), 4.) und 5.))

2.) den lufthygienischen Amtssachverständigen beauftragen die lufthygienische Stellungnahme vom 19.07.2023

Zahl: UI-4.02.47-7/2016-9, Bezug: Schreiben vom 07.07.2023, Zahl: IVe-415-10/2022-6

zu ergänzen.

- a) Und zwar möge die Inversion - auf Grundlage des meteorologischen Gutachtens - in der erweiterten lufthygienischen Stellungnahme berücksichtigt werden.

Wobei auch der Dampfausstoß der Ganahl AG durch die Wellpappe-Produktion (50 Tonnen Satttdampf pro Stunde) im Hinblick auf die lokale Änderung des Mikroklimas bei Inversionslage (Dunst oder Nebel) zu berücksichtigen ist, respektive die Auswirkung der Dampfausscheidung auf die Konzentration der Luftschadstoffe im Kaltluftsee qualitativ zu berücksichtigen ist;

Weiters die Auswirkung der Inversion auf die vermehrte Deposition der Luftschadstoffe in Form von Tau/Regen in der warmen Jahreszeit, und in Form von Schnee/Eiskristallen (z. B. an Büschen/Gräsern) in der kalten Jahreszeit. Sowie die dadurch bedingte vermehrte Ablagerung der Schadstoffe auf Flächen, im Boden (in Gärten, Sportplätzen, Kinderspielplätzen, Wiesen usw.) und schließlich auch im Wasser (Oberflächenwasser, Auswirkung auf Brunnen, Pumpwerke der öffentlichen Wasserversorgung – Auswirkung auf Trinkwasser).

Anmerkung: Das Trinkwasser-Pumpwerk der Gemeinde Göfis befindet sich in der näheren Umgebung des Vorhabens.

- b) Weiters möge in der erweiterten lufthygienischen Stellungnahme - unter Berücksichtigung des meteorologischen Gutachtens - die „Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens (§ 3 Abs 5 Z 3 UVP-G) - auf die im Nahbereich des Vorhabens lebenden Bewohner (Umkreis um Kraftwerk bis 150 Meter, bis 300 Meter, bis 1000 Meter) und in der weiteren Umgebung aufgezeigt bzw. festgestellt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs 1 UVP-G).

- c) Ferner möge die unterschiedliche Zusammensetzung der Luftschadstoffe, die einerseits aus der Verbrennung der Biomasse stammen, im Vergleich zu denjenigen, die aus der Verbrennung der nicht gefährlichen Abfälle stammen, beschrieben werden.  
Wobei darauf einzugehen ist, dass durch die Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in der konzipierten Anlage, bei der vorgesehenen Verbrennungstemperatur, aus den im Brennstoff vorhandenen Stoffen/Kunststoffen wegen des darin enthaltenen Fluors und Chlors, unter anderem auch die giftigen und persistenten sogenannten Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) durch den Verbrennungsprozess entstehen.  
Weiters möge aufgezeigt werden welche Schadstoffe durch die jährliche Verbrennung der rund 11.000 t aus der Altpapierfraktion entstehen, bzw. welche Schadstoffe dadurch in die Umwelt gelangen (Schwermetalle).
- d) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des meteorologischen Gutachtens möge in der lufthygienischen Stellungnahme auch aufgezeigt werden, ob und ab welcher Konzentration der Luftschadstoffe mit einer Geruchsbelästigung gerechnet werden muss.  
Ob, und unter welchen Bedingungen etwa im Nahbereich des Vorhabens, in Frastanz im Ort selbst, in Frastanz-Fellengatter, in der Altstadt von Feldkirch, im Bereich Feldkirch-Letze, Feldkirch-Tisis eine relevante Konzentration der Luftschadstoffe auftritt – sodass mit einer Geruchsbelästigung (Geruch nach verbranntem Abfall) zu rechnen ist. Ebenso in Göfis, in Nenzing und in den östlich vom Vorhaben gelegenen Orten bis Bludenz.  
Schließlich mögen - unter Berücksichtigung des meteorologischen Gutachtens - auch die möglichen Auswirkungen auf das Große Walsertal (UNESCO Biosphärenpark) und die anderen Seitentäler des Walgau beschrieben werden, insofern je nach Windströmung und Witterung auch in diesen Bereichen mit erhöhter Konzentration der Luftschadstoffe, als Folge der Verwirklichung des Vorhabens, gerechnet werden muss (Geruchsbelästigung).

Auf dieser Grundlage kann dann in einem - der lufthygienischen Stellungnahme nachfolgend einzuholenden - Fachgutachten die Frage der Ablagerung der Luftschadstoffe auf Flächen, Boden und Wasser beleuchtet werden kann.

- 3.) Demgemäß möge die Behörde, nach Vorliegen der erweiterten lufthygienischen Stellungnahme, ein Fachgutachten einholen, das die

Auswirkung des Vorhabens auf Flächen, den Boden und das Trinkwasser feststellt, beschreibt und bewertet.

Dabei ist die Auswirkung auf Pflanzen/Tiere, die die Schadstoffe aufnehmen, und die sich letztlich in der Lebensmittelkette (Obst, Gemüse des eigenen Gartens, in den landwirtschaftlichen Produkten: Milch, Käse, Fleisch etc.) erscheinen im Groben aufzuzeigen. Wobei dabei soweit möglich die Eintragsmenge berücksichtigt werden möge, insofern infolge der Lage des Depositionsortes – im Kaltluftsee gelegen oder außerhalb – die Schadstoffkonzentration schwanken wird. Selbstverständlich ist auch dieser Sachverhalt nur im Groben zu beschreiben.

Weiters ist in diesem Fachgutachten das Eindringen der Schadstoffe über den Boden ins Wasser – im Sinn einer Grobbeurteilung – festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Etwa mit welchem Eintrag an Schadstoffen muss als Folge der Verbrennung der Altpapierfraktion (rund 11.000 Tonnen pro Jahr) mittelbar in den Boden gerechnet werden (Eintrag der Schwermetalle aus Druckerschwärze etc.)? Mit welcher Akkumulation an PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist im Boden (Auswirkung auf Lebensmittel) oder im Grundwasser (Auswirkung auf Trinkwasser) mittel- bis längerfristig zu rechnen? Vergleich: „Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens“ (§ 3 Abs 5 Z 3) – mittelfristig bis langfristig betrachtet, also im Hinblick auf mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (§ 1 Abs 1 UVP-G).

Nach Vorliegen dieser Basis-Gutachten/Stellungnahmen möge die Behörde sodann ein

4.) Humanmedizinisches Gutachten einholen

Und mögen

5.) Die bereits erstellten Stellungnahmen den Fachgutachterinnen und Fachgutachtern zur Ergänzung ihrer jeweiligen Expertise vorgelegt werden.

So ist etwa in naturbiologischer Hinsicht, auf dieser fachlichen Grundlage zu beurteilen, wie sich die nun vorliegenden Ergebnisse (meteorologischen Gutachten, erweiterte lufthygienische Stellungnahme



und die Ergebnisse der Auswirkung des Vorhabens auf Boden und Wasser) auswirken.

Etwa im Hinblick auf den Erhalt der biologischen Vielfalt in den einzelnen Biotopen (im Bereich des Kaltluftsees/außerhalb davon einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (§ 1 Abs 1 UVP-G), und zwar mittelbar betrachtet (Erhalt der Artenvielfalt)).

Allenfalls mögen diesbezüglich Fachgutachten eingeholt werden, um die Auswirkungen des Vorhabens auf vom Aussterben bedrohte Tiere festzustellen zu beschreiben und zu bewerten (z. B. hier in der Umgebung des Vorhabens vorkommende Schmetterlinge, oder die in hoch-alpinen Gebirgsgewässern lebende Süßwasserkrebse).

Auf Grundlage der zuvor genannten Basis-Gutachten/Stellungnahmen und den darauf aufbauenden Teilgutachten/Stellungnahmen ist es der Behörde möglich einen aussagekräftigen Bescheid zu verfassen, der im Sinn einer Grobbeurteilung (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auf sachverständiger Grundlage (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144, Rz 266ff) (Lampert Rz 76) feststellt, beschreibt und bewertet (§ 1 Abs 1 UVP-G).

Da der Bescheid vom 03.10.2023 mangelhaft ist und ich durch das Vorhaben der Ganahl AG belästigt und in meiner Gesundheit gefährdet werde, richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

### **Anträge**

1a. gem Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und

in eventu

2a. den angefochtenen Bescheid gem. § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zu Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

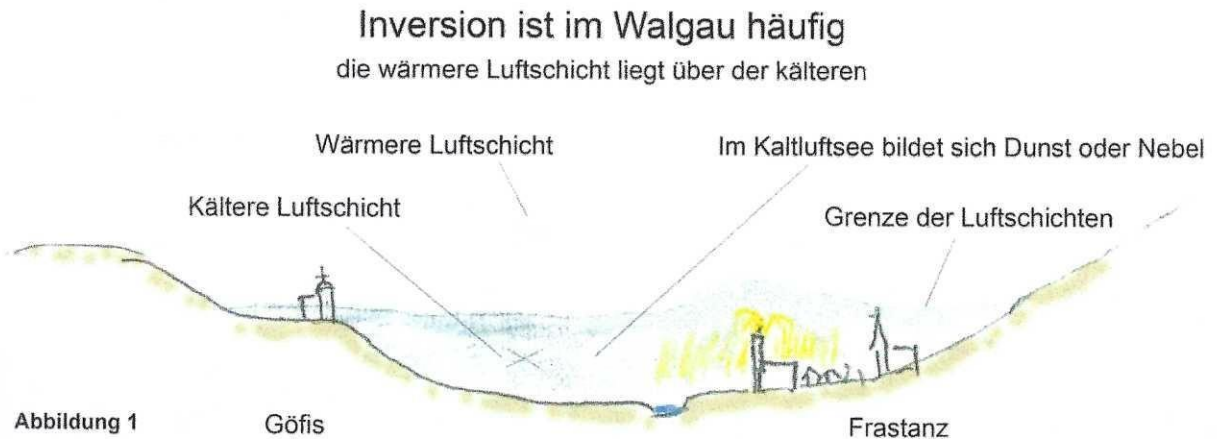
Göfis, am 04. November 2023



(Dipl. Ing. Dr. med. Othmar Mäser)

Siehe nachfolgenden Anhang (bis Seite 18 - 21)

# Anhang



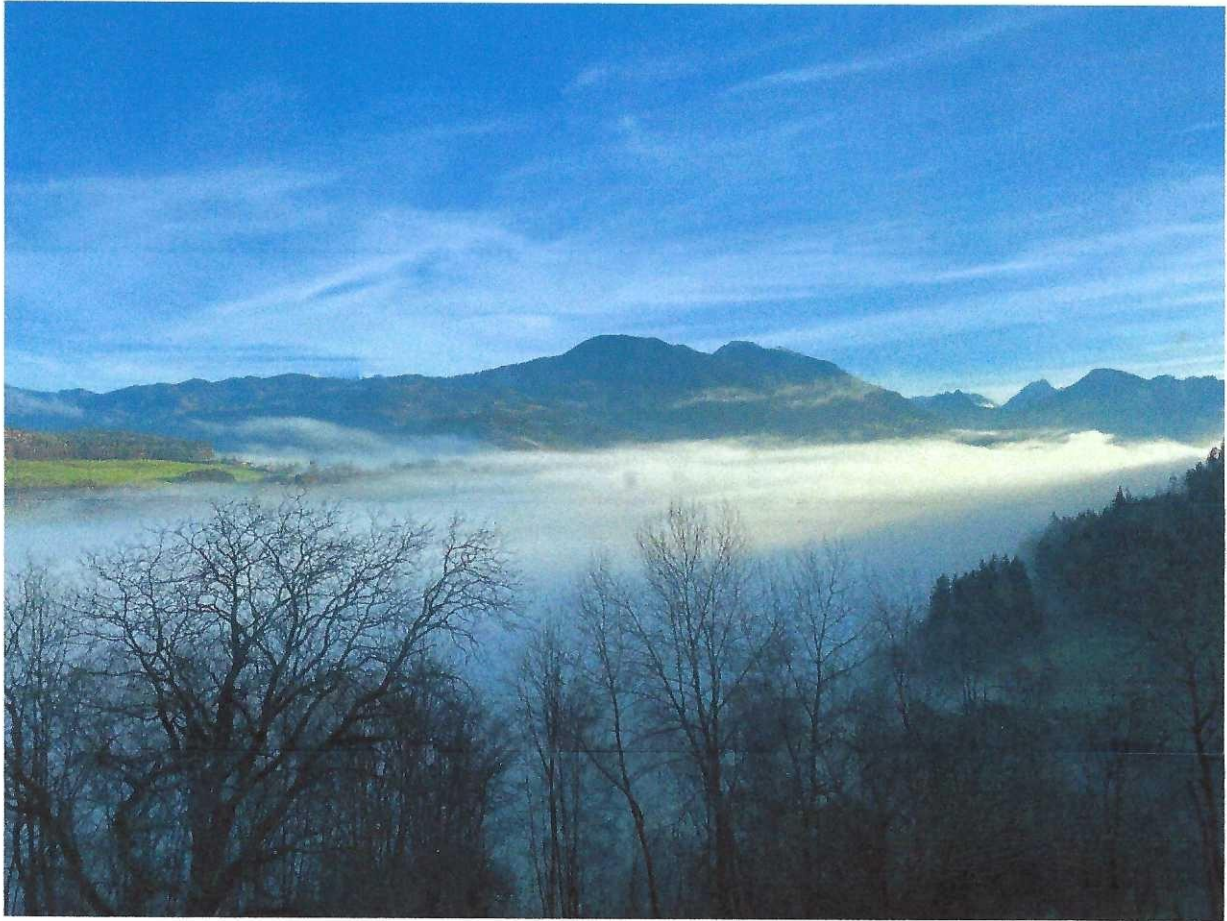
**Text zu Abbildung:** Die Skizze zeigt eine typische Nebelsituation im Walgau im Bereich Göfis – Frastanz. Die obere Grenze der Nebeldecke reicht bei Inversion typischerweise bis ca. Mitte Höhe Kirchturm in Göfis.

Dies entspricht der Höhe der Nebeldecke, wie sie auch auf dem nachfolgenden Foto sichtbar ist

In diesem Fall liegt die Kaminöffnung des projektierten Kraftwerks rund 50m unter der oberen Grenze der Nebeldecke.

Weiteres zur Auswirkung der Inversion auf:

<https://www.thermisches-kraftwerk-frastanz-gesundheit.at/>



**Text zum Foto:** Die Obergrenze des Nebels ist am frühen Morgen meist im Bereich der Mitte des Kirchturms von Göfis gelegen, steigt dann aber tagsüber an, um die Höhe zu erreichen, wie auf dem nächsten Foto sichtbar.



**Text zum Foto:** vom Ort Übersaxen aus fotografiert. Man sieht, wie das Rheintal (rechts) und der Walgau (links) unter der dichten Nebeldecke bei Schönwetter liegen. Bei stabiler Schönwetterlage kann dies tage- bis wochenlang so sein. Frastanz – und damit der Standort des geplanten Kraftwerks liegt ganz links unter dem Nebel. Die in der Mitte herausragende Hügelkuppe des „Hohen Sattel“ von Göfis hat eine Seehöhe von 751 m.

In diesem Fall liegt die Kaminöffnung des projektierten Rondo Kraftwerks rund 230 m unter der Nebelobergrenze.

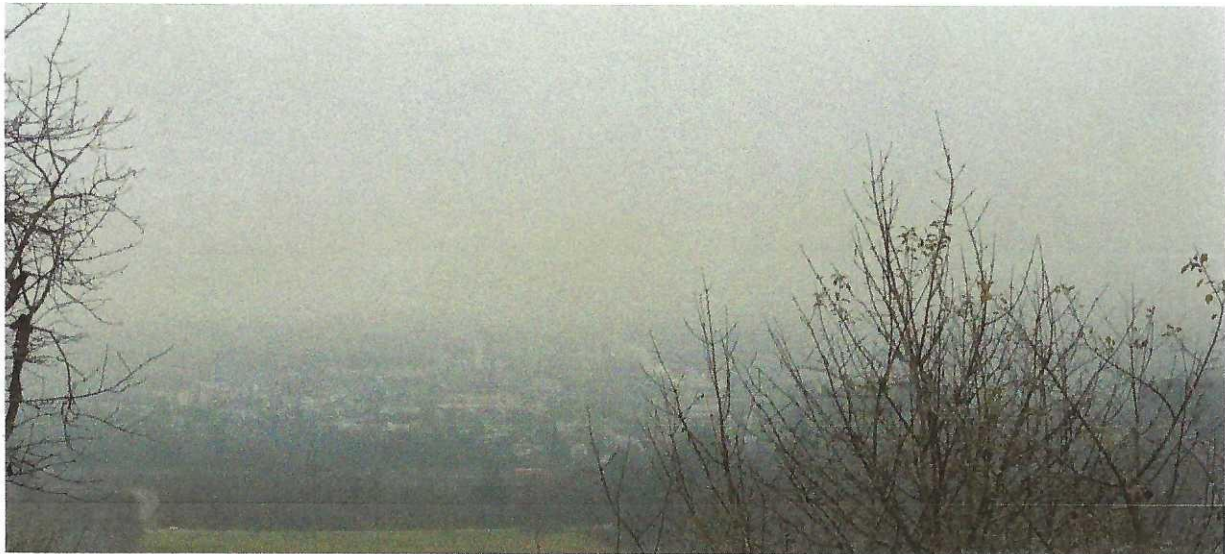
Nachfolgend zwei Fotos, die die Tages-Änderung des Nebels an einem Wintertag aufzeigen.

Am Morgen früh liegt der Nebel dicht über dem Talgrund, wegen der Sonneneinstrahlung hebt er sich tagsüber bzw. wird er lichter, um dann nach Sonnenuntergang wieder abzusinken.



**Text zum Foto:** Blick von Göfis (Büttels – unweit der Kirche von Göfis) in Richtung Frastanz.

Frastanz ist am frühen Vormittag noch in dichten Nebel gehüllt. An einem Wintertag im Winter 2022/2023 aufgenommen.



**Text zum Foto:** der Nebel ist einige Stunden später in der Tagesmitte lichter geworden (wegen der Sonneneinstrahlung auf die Nebeldecke ist er angestiegen). Links unter der Mitte schwach sichtbar die Kirche von Frastanz. Rechts davon sichtbar eine Rauchfahne, die sich in die östliche Richtung bewegt.

Am kommenden Abend wird der Nebel wieder bis auf den Talgrund absinken, wie auf dem darüberliegenden Foto sichtbar.

In den Nebel werden – falls das Rondo Kraftwerk bewilligt wird - pro Stunde rund **70.000 Kubikmeter Rauchgas** eingespeist bzw. bei Vollastbetrieb rund 140.000 Kubikmeter pro Stunde.